

Die Präsidentin

Verwaltungsgericht Weimar · Postfach 24 48 · 99405 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Thomas Lenhart

Durchwahl:

postwvvgwe@thfj.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
6270 E - 13/21

Weimar
28. Oktober 2021

Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz

Sehr geehrte 

Ihr Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz vom 11. Oktober 2021 ist erstens auf den Zugang zu den Unterlagen gerichtet, aus denen das Gericht die Erkenntnisse schöpft, die Grundlage der Infektionsschutzmaßnahmen sind, und zweitens wird der Zugang zu einer Liste von Maskenartikeln begehrt, bei denen die Hersteller eine Schutzfunktion garantieren.

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem ersten Antrag wird stattgegeben. Der Informationszugang wird durch den Verweis auf die Webseite des Robert Koch-Instituts gewährt.
2. Der zweite Antrag wird abgelehnt.
3. Das Verfahren ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG verwaltungskostenfrei.

Zur Entscheidung zu 1. wird zur Begründung ausgeführt, dass das Gericht die Infektionsschutzmaßnahmen auf Grundlage der Angaben des Robert Koch-Instituts trifft, das gemäß § 4 IfSG zur Einschätzung des Infektionsgeschehens hinsichtlich übertragbarer Krankheiten in besonderer Weise zur Information berufen ist. Diese herausgehobene Stellung hat auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt (Thüringer VerfGH, Urteil vom 1. März 2021,

Hinweis: Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

Verwaltungsgericht
Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

18/20, Juris-Rdnr. 435). Diese Informationen stehen auf der Webseite des Robert Koch-Instituts allgemein zugänglich zur Verfügung. Deshalb ist diese Angabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 ThürTG zur Gewährung des Informationszugangs ausreichend.

Zur Entscheidung zu 2. wird zur Begründung ausgeführt, dass ein Anspruch auf Informationszugang gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG nur besteht, wenn die Information vorhanden ist. Eine Liste im beantragten Sinn ist beim Verwaltungsgericht Weimar nicht vorhanden.

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind für den beantragten Informationszugang nicht einschlägig, da es sich bei der genannten Informationen weder um eine Informationen nach § 2 Abs. 3 ThürUIG noch nach § 2 Abs. 1 VIG handelt.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 ThürTG wird mitgeteilt, dass – soweit der Antrag abgelehnt wurde – ein Informationszugang auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist. Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 ThürTG wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, anzurufen.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Lenhart